

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

A0189/17 Ortsbürgermeister Beyendorf/Sohlen

Bezeichnung

Einrichtung eines Fußgängerschutzweges in Sohlen

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

20.02.2018

Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr

22.03.2018

Stadtrat

05.04.2018

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.01.2018 den Antrag in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr verwiesen. Die Stadtverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu veranlassen, dass im Ortsteil Beyendorf/Sohlen (Ortslugel Sohlen) eine sichere Überquerung der Sohlener Hauptstraße in Höhe der Einmündung Sohlener Mühlenweg/Bushaltestelle „Unter der Wiesche“ durch einen Fußgängerschutzweg mit Fahrbahnmarkierung und Kennzeichen Fußgängerüberweg (Zeichen 350-10 bzw. 350-20 der StVO) ermöglicht wird.

Die Kriterien für die Voraussetzung der Einrichtung eines Fußgängerüberweges sind in den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) aufgeführt. Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass auf Fußgängerüberwegen kein absoluter Vorrang der Fußgänger gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern existiert. Vielmehr besteht auch an Fußgängerüberwegen die Pflicht des Fußgängers, sich vor dem Betreten der Fahrbahn zu vergewissern, ob diese frei ist. Dabei sollte er seine Absicht, die Fahrbahn zu überschreiten, dem Fahrzeugführer rechtzeitig und deutlich erkennbar machen. Am zweckmäßigsten ist es, mit dem Fahrzeugführer Blickverbindung aufzunehmen.

Aus seinem Vorrang darf der Fußgänger nicht folgern, dass er die Fahrbahn unaufmerksam überqueren darf. Dieser Fakt ist oftmals den Verkehrsteilnehmern nicht geläufig. So kann insbesondere im Hinblick auf die Schulwegsicherung eine durch die Eltern falsch vermittelte Sicherheit an Fußgängerüberwegen erst zu einer gefährlichen Situation führen. Im betreffenden Runderlass zur Schul- und Spielwegsicherung im Land Sachsen-Anhalt (MBI LSA 10/1997 vom 18. März 1997) wird ein Fußgängerüberweg nicht empfohlen („3.2 Fußgängerüberwege (...)“). Da Kinder im Alter bis zu zwölf Jahren oft nicht über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit dem Straßenverkehr verfügen und schlecht in der Lage sind, sich mit der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer zu verständigen, sind für sie Fußgängerüberwege zur Sicherung des Schul- und Spielweges im Allgemeinen nicht zu empfehlen.

Kinder im Grundschulalter sind nur bedingt fähig, ihren Willen zur Überquerung der Fahrbahn den Kraftfahrern mitzuteilen. Daher ist für sie ein Fußgängerüberweg auch nicht geeignet, um den Schul- oder Spielweg sicherer zu machen.

Die Voraussetzungen und Ausstattungsmerkmale für einen Fußgängerüberweg, welche es zu prüfen und nachzuweisen gilt, sind in den *Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)* aufgeführt. Es ist zu beachten, dass jedes der im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllt sein muss, damit ein Fußgängerüberweg angeordnet werden kann.

1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit

In den o. a. Richtlinien heißt es u. a., dass Fußgängerüberwege nur auf Straßenabschnitten angelegt werden dürfen, wo die durchgängig zulässige Höchstgeschwindigkeit maximal 50 km/h beträgt. Hinsichtlich der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kann ein Fußgängerüberweg realisiert werden.

2. Ausreichende Sichtbeziehungen

Die Anlage eines Fußgängerüberweges setzt ebenfalls dessen frühzeitige Erkennbarkeit für den Fahrzeugführer und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer voraus. Wo haltende Fahrzeuge, Bäume und andere Hindernisse am Straßenrand die Sichtweite einschränken, ist die Sicht z. B. durch in die Fahrbahn vorgezogene Aufstellflächen (Gehwegverbreiterungen) für und auf die Fußgänger sicher zu stellen. An der Einmündung zum Sohlener Mühlenweg wäre ein Fußgängerüberweg auf Grund der abfallenden und verwinkelten Straße aus Richtung Magdeburg kommend nicht umsetzbar. Hier könnte weiter in Richtung Gaststätte ein Fußgängerüberweg möglich sein. Dazu muss allerdings Punkt 3 erfüllt sein.

3. Gebündelter Fußgängerquerverkehr

Darüber hinaus setzt die Anordnung eines Fußgängerüberweges voraus, dass der Fußgängerquerverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. An dieser Stelle gibt es leider keinen ausreichend gebündelten Fußgängerverkehr. Vielmehr verteilt sich der Fußgängerquerverkehr über die Länge der Straße. Letztendlich können derzeit keine gebündelten Fußgängerquerverkehre nachgewiesen werden, so dass aus diesem Grund die Einrichtung eines Fußgängerüberweges nicht möglich ist.

Dr. Scheidemann